



Geschäftsordnung Kommission Markt KoM

Ausgabe 01.01.2020

1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Kommission «Markt» (KoM) erlässt die vorliegende Geschäftsordnung gestützt auf Ziffer 3.2.5.6 des Übereinkommens Alliance Swiss Pass (Ue500).

² Für die Kommission «Markt» (KoM) massgebend sind vorab:

- die Ziffer 3.2.5 Ue500
- das Organisationsreglement, Anlage 1 zum Ue500
- das Pflichtenheft Kommission «Markt» (KoM), Anlage X zum Ue500

³ Die vorliegende Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis der KoM. Sie gilt ergänzend und subsidiär.

2. Behandlung der Geschäfte

¹ Die Geschäfte werden in A- und B- Geschäfte eingeteilt.

² A-Geschäfte: Als A-Geschäfte gelten:

- alle Geschäfte, die der KoM durch den SR beauftragt worden sind;
- alle Anträge – auch die der Mandatsträger - zu Strategien, Fachkonzepten, Jahres- und Mehrjahresplänen (fachlich und finanziell), Budgets und Kostenrechnungen;
- alle Anträge, die Änderungen der Tarife oder der Vorschriften betreffen;
- alle administrativen Anträge (wie z.B. Wahlvorschläge, Wahlen, Änderungen dieser Geschäftsordnung);
- Einstimmig empfohlene B-Geschäfte, welche auf Wunsch eines KoM-Mitglieds mit Stimmrecht zu diskutieren sind, sind spätestens 2 Kalendertage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle der Alliance SwissPass anzumelden
- alle Anträge, welche die Bedingungen für B- Geschäfte (siehe nachstehend) nicht erfüllen

³ A-Geschäfte werden in der KoM einzeln behandelt und diskutiert.

⁴ B-Geschäfte müssen im Rahmen der Jahres- und Budgetplanung berücksichtigt sein und in der zuständigen Arbeitsgruppe der KoM diskutiert sowie mit einer Empfehlung (Zustimmung/Ablehnung) und unter Angabe des Stimmverhältnisses der KoM weitergeleitet werden. Für eine summarische Behandlung in der KoM wird Einstimmigkeit benötigt. Einstimmigkeit liegt dann vor, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe der KoM empfehlen, dem Geschäft zuzustimmen. Bei Stimmenthalten ist die Einstimmigkeit in der Arbeitsgruppe nicht gegeben.

⁵ Die Geschäfte sind sowohl themenspezifisch sowie nach den Geschäftsfeldern öV, NDV, und Verbände zu strukturieren und zu protokollieren.

3. Orientierung über die Geschäfte

¹ An jeder Sitzung der KoM informieren die Mitglieder und die Mandatsträger sich gegenseitig über die aktuellen Geschäftsentwicklungen.

² Dies, um der KoM die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig auf Tendenzen reagieren zu können.

4. Mitglieder der KoM und Präsidium

¹ Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Ue500, Ziffer 3.2.5. sowie Organisationsreglement Ue500, Ziffer 3.2. sowie Ziffer 3.1.1.2 lit. a) bis e).

² Ein Mitglied der KIT nimmt an den Sitzungen der KoM ohne Stimmberechtigung teil. Die KoM kann einen Vertreter ihrer Kommission in die KIT ohne Stimmberechtigung entsenden. Sie haben eine beratende Funktion. Ihren Vertreter bestimmen die KoM und KIT selbst.

4.1 Ersatzwahl bei Rücktritt eines Mitglieds

¹ SBB, PostAuto und ZVV bestimmen das neue Mitglied selbst. Der guten Form halber wird der Wechsel dem SR zur Kenntnis gebracht. Letzteres gilt auch, wenn stimmberechtigte Beisitzende ersetzt werden.

² Bei Rücktritten anderer stimmberechtigter Mitglieder:

- beschliesst die KoM auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten, ob der freie Sitz wiederbesetzt werden muss (weil ansonsten die Regeln gemäss Organisationsreglement Ue500, Ziffer 3.1.1.2 lit. a) bis e) verletzt werden) oder soll.
- für den Fall, dass der freie Sitz wiederbesetzt werden muss oder soll, beauftragt die KoM die Geschäftsstelle Alliance SwissPass mit der Durchführung einer Ausschreibung (je nach benötigtem Profil branchenweit oder branchenspezifisch);
- empfiehlt die KoM dem SR die Wahl der von ihm präferierten Kandidatin oder des von ihm präferierten Kandidaten.

³ Bei der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren sich die KoM-Mitglieder an folgendem Raster, wobei je nach Fall die Spartenzugehörigkeit und die Sprachregion als zusätzliches Muss-Kriterium gilt:

Kriterien	Gewicht	Ausprägungen (Werte (0-6))	Bemerkung
Fachkompetenz	30	Optik NDV, Verbände, IPV Sehr gross, gross, mittel, klein	Aus Lebenslauf
Projektintegration	10	Laufende öV-Projekte: Engagiert, informiert, garantiert Durchlässigkeit bis zu Entscheidungsgremien	Dossierkenntnis bei anstehenden Entscheidungen
Stellung in der TU	20	Führungsstufe, Fachspezialist Grösse der Organisation	Gewicht seines Handelns innerhalb der Organisation
Persönlichkeit	20	Vernetzung, Integrationsfigur, Weitblick, Kommunikativ, Erfahrung	Bekanntheit in Branche, Referenzen
Verfügbarkeit	20	Unterstützung durch eigene Organisation,	Rolle als Kommissionsmitglied ist gewünscht, Unterstützung wird gewährt

⁴ Die Ausschreibung für neue Mitglieder in die KoM wird vorzugsweise gebündelt durchgeführt; dies in der Absicht, eine breitere Auswahl an Kandidaturen zu erhalten.

4.2 Beisitzende mit beratender Stimme und Gäste

Beisitzende mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht):

- ch-integral, und BAV, gemäss Ziffer 3.2.1.3 Organisationsreglement
- Weitere sind: DV-Mandatsträger, Finanzen, Revision

Gäste:

- Eingeladene Personen, welche ein Traktandum präsentieren gemäss Ziffer 3.2.1.4 Organisationsreglement
- Beim Präsidium angemeldete und eingeladene Personen

5. Sitzungen

¹ Die Einladungen zu den Kommissionssitzungen sowie sämtliche notwendigen Unterlagen werden von der Geschäftsstelle Alliance SwissPass 14 Kalendertage vor der Sitzung versandt.

² In Ausnahmefällen erfolgt ein Nachversand für bereits traktandierete Geschäfte spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung. Es gibt nur einen einzigen Nachversand.

³ Treffen die Unterlagen nicht rechtzeitig bei der Geschäftsstelle Alliance SwissPass ein, wird das betreffende Geschäft in Absprache mit dem Präsidium von der Traktandenliste gestrichen und für die nächstfolgende Sitzung vorgemerkt.

6. Arbeitsgruppen

6.1 Allgemeines

¹ Auftraggeber für die Arbeitsgruppen ist die KoM.

² Die Arbeitsgruppen treffen keine Entscheide, ausser wenn sie explizit durch die KoM beauftragt wurden und die Entscheidungskompetenz im jeweiligen Pflichtenheft festgeschrieben ist. Soweit notwendig stellen sie gegenüber der KoM Anträge. Die AGr. beantragen die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Genehmigung der KoM, ausser es ist in ihrem Pflichtenheft anders festgehalten.

³ Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen wird nicht vergütet.

6.2 Ständige Arbeitsgruppen der KoM

- | | |
|--|------------------------------|
| ▪ Arbeitsgruppe Verbände | AGr. Verbände |
| ▪ Arbeitsgruppe Gemeinsame Tarifbestimmungen | AGr. GTB |
| ▪ Arbeitsgruppe Sortimentsentwicklung | AGr. Sortimentsentwicklung |
| ▪ Arbeitsgruppe Vermarktung | AGr. Vermarktung |
| ▪ Arbeitsgruppe Einnahmenverteilung NDV | AGr. Einnahmenverteilung NDV |
| ▪ Arbeitsgruppe Gepäck | AGr. Gepäck |
| ▪ Arbeitsgruppe Incoming Gremium | AGr. Incoming Gremium |

6.3 Sitzungen der Arbeitsgruppe

¹ Die Arbeitsgruppen definieren den Turnus ihrer Sitzungen innerhalb der Beauftragung durch die KoM selbst. Die Sitzungen finden rechtzeitig vor den geplanten Kommissionssitzungen statt.

² Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird den Arbeitsgruppenmitgliedern innerhalb von 5 Kalendertagen nach der Sitzung zugestellt.

7. Abwesenheiten in der KoM

¹ Bei gleichzeitiger Abwesenheit von Präsident/-in und Vizepräsident/-in der KoM wählen die übrigen Mitglieder der Kommission zu Beginn der Sitzung eine(n) Tagespräsidentin/-en.

8. Kommissions-Workshops

¹ Die Kommission organisiert mindestens einmal pro Jahr einen zweitägigen Workshop. Der entsprechende Aufwand ist in der Jahres- und Budgetplanung der Kommission einzuplanen.

9. Schriftverkehr

¹ Es gilt die Unterschriftenregelung gemäss Ziffer 8 des Organisationsreglements (Ue500 Anhang 1).

10. Schlussbestimmungen

¹ Die Inkraftsetzung dieser Geschäftsordnung sowie alle Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten KoM-Mitgliedern (einfaches Mehr), wobei an der betreffenden Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten KoM-Mitglieder anwesend sein müssen.

² Diese Geschäftsordnung wurde von der KoM am 13.12.2019 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.